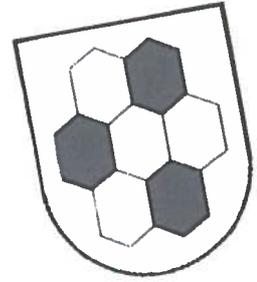


Stadt Bergkamen



---

# Amtsblatt

## **Amtliche Bekanntmachungen**

Ausgabe: 19/2021

Datum: 09.12.2021

## INHALTSVERZEICHNIS

| <b>Amtlicher Teil</b>   | <b>Seite</b> |
|---|--------------|
| 43. Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Bergkamen über die Ersatzbestimmung eines Ratsmitgliedes im Rat der Stadt Bergkamen                    | 143          |
| 44. Bekanntmachung der Hebesatzsatzung 2022 der Stadt Bergkamen   | 144 – 145    |
| 45. Bekanntmachung der 5. Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bergkamen   | 146 – 147    |
| 46. Bekanntmachung der 27. Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallbeseitigungsgebühren der Stadt Bergkamen                                     | 148 – 149    |
| 47. Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Bergkamen | 150 – 152    |
| 48. Bekanntmachung der 6. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Bergkamen                                  | 153 – 157    |
| 49. Bekanntmachung der 5. Änderungssatzung zur Satzung über die Entleerung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt Bergkamen                  | 158 - 160    |

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Bergkamen  
Bezugsbedingungen: Abonnement jährlich 10 EUR  
Einzelexemplar 1 EUR

Das Amtsblatt kann einzeln und im Abonnement bezogen werden bei der Stadt Bergkamen, Zentrale Dienste, Rathausplatz 1, 59192 Bergkamen, (Lieferanschrift), Postfach 15 60, 59179 Bergkamen (Postanschrift), Telefon (02307/965-254) oder per E-Mail: [Organisation@bergkamen.de](mailto:Organisation@bergkamen.de)

**B e k a n n t m a c h u n g**  
**des Wahlleiters der Stadt Bergkamen**  
**über die Ersatzbestimmung eines Ratsmitgliedes**  
**im Rat der Stadt Bergkamen**

Gemäß § 45 Abs. 6 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Land Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) in der zurzeit geltenden Fassung gebe ich hiermit Folgendes bekannt:

Frau Kerstin Pandel, 59192 Bergkamen, hat am 21.10.2021 gemäß § 38 Kommunalwahlgesetz den Verzicht auf ihr Mandat, als Vertreterin der Fraktion BergAUF, mit Ablauf des 31. Oktober 2021 erklärt.

Aufgrund des § 45 Kommunalwahlgesetz wird als Nachfolgerin **Frau Hannelore Engelhardt, geb. 1956, 59192 Bergkamen, hanniwer@web.de**, festgestellt.

Gegen diese Entscheidung kann jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien oder Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie die Aufsichtsbehörde binnen eines Monats vom Tage dieser Bekanntmachung an Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Feststellung gemäß § 40 Abs. 1 Buchstabe a – c des Kommunalwahlgesetzes für erforderlich halten.

Der Einspruch ist beim Wahlleiter, Rathaus, Rathausplatz 1, 59192 Bergkamen, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Bergkamen, 07. Dezember 2021

Der Bürgermeister  
als Wahlleiter



Bernd Schäfer

## Satzung

### **über die Festsetzung der Steuersätze für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer für das Jahr 2022 in der Stadt Bergkamen vom 07.12.2021**

Aufgrund des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2021 (BGBl. I S. 2050), des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16.07.2021 (BGBl. I S. 2931) und des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern vom 16.12.1981 (GV. NRW S. 732) zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GV. NRW S. 738) i. V. m. § 7 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW S. 916), hat der Rat der Stadt Bergkamen in seiner Sitzung am 25.11.2021 die nachstehende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Stadt Bergkamen wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- |   |               |
|---|---------------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | auf 350 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | auf 670 v. H. |

2. Gewerbesteuer

auf 480 v. H.

#### **§ 2**

Die vorstehenden Hebesätze gelten für das Haushaltsjahr 2022.

#### **§ 3**

Die Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

## BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende vom Rat der Stadt Bergkamen in seiner Sitzung am 25.11.2021 beschlossene Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer für das Jahr 2022 in der Stadt Bergkamen vom 07.12.2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Bestimmungen des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. 2020 S. 916) hingewiesen. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bergkamen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergkamen, 07.12.2021



Bernd Schäfer  
Bürgermeister

**Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bergkamen  
vom 13.12.2006  
in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 07.12.2021**

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.03.2021 (GV. NRW S. 348) hat der Rat der Stadt Bergkamen am 25.11.2021 folgende Änderung der Betriebsatzung beschlossen:

**Artikel I**

§ 15 erhält folgende Fassung:

- (1) Restmüll-, Bio- und Wertstoffgefäße werden im 14-täglichen Rhythmus geleert, die Papiergefäße im 4-wöchentlichen Rhythmus. Für Einpersonenhaushalte kann die Leerung des 60-Liter Restmüllgefäßes in einem 4-wöchentlichen Rhythmus erfolgen, für Zweipersonenhaushalte das 80-Liter-Restabfallgefäß. Zur deutlichen Erkennung erhalten diese Gefäße einen roten Deckel.
- (2) Die Abfallgefäße sind am Abfuhrtag bis 6.00 Uhr bereitzustellen.
- (3) Die 1.100-Liter-Müllgroßbehälter für Restabfall werden wahlweise einmal oder zweimal wöchentlich sowie 14-täglich geleert. Die Leerung der 1.100-Liter-Müllgroßbehälter für Altpapier erfolgt wahlweise 14-täglich oder 4-wöchentlich.
- (4) Das Stadtgebiet wird für die Abfallbeseitigung in Bezirke eingeteilt. Die Tage der Abfuhr sowie notwendig werdende Änderungen der regelmäßigen Abfuhrtage werden von der Stadt Bergkamen bestimmt und rechtzeitig bekannt gegeben.

**Artikel II**

§ 24 erhält folgende Fassung:

Die Satzungsänderung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

## BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende vom Rat der Stadt Bergkamen in seiner Sitzung am 25.11.2021 beschlossene Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bergkamen vom 13.12.2006 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 07.12.2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Bestimmungen des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. 2020 S. 916) hingewiesen. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
  - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bergkamen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergkamen, 07.12.2021



Bernd Schäfer  
Bürgermeister

**Satzung über die Abfallbeseitigungsgebühren  
der Stadt Bergkamen vom 20.12.1993  
in der Fassung der 27. Änderungssatzung vom 07.12.2021**

46

Aufgrund des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV NRW S. 916), des § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV NRW S. 1029), und des § 9 Abs. 2 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.06.1988 (GV NRW S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07.04.2017 (GV NRW S. 442), hat der Rat der Stadt Bergkamen in seiner Sitzung am 25.11.2021 folgende Satzungsänderung beschlossen:

**Art. I**

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr bzw. der Höchstsatz der Vorausleistung für die Beseitigung von Restmüll beträgt je Liter 4,64 € jährlich.

**Art. II**

§ 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr bzw. der Höchstsatz der Vorausleistung für die Beseitigung von organischen Abfällen beträgt je Liter 1,77 € jährlich.

**Art. III**

Diese Satzungsänderung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

## BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende vom Rat der Stadt Bergkamen in seiner Sitzung am 25.11.2021 beschlossene Satzung über die Abfallbeseitigungsgebühren der Stadt Bergkamen vom 20.12.1993 in der Fassung der 27. Änderungssatzung vom 07.12.2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Bestimmungen des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. 2020 S. 916) hingewiesen. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
  - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bergkamen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergkamen, 07.12.2021



Bernd Schäfer  
Bürgermeister

**Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren  
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Bergkamen vom 16.11.2020)  
In der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 07.12.2021**

Aufgrund des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV NRW S. 916), der §§ 3 u. 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25.10.2016 (GV NRW S. 868), und der §§ 4 u. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.09.2019 (GV NRW S. 1029), hat der Rat der Stadt Bergkamen in seiner Sitzung am 25.11.2021 folgende Satzungsänderung beschlossen:

**Art. I**

§ 6 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung ohne Winterwartung beträgt die Benutzungsgebühr je m Grundstücksseite (Abs. 1 – 3) jährlich 2,06 €.

**Art. II**

§ 6 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Wird auch die Winterwartung von der Stadt durchgeführt, so beträgt die Benutzungsgebühr je m Grundstücksseite (Abs. 1 – 3) jährlich

- |    |  |        |
|----|--|--------|
| a) | für Straßen der Priorität 1 (Faktor 1,0)                 | 1,46 € |
| b) | für Straßen der Priorität 2 (Faktor 1,0, bezogen auf a)  | 1,46 € |
| c) | für Straßen der Priorität 3 (Faktor 0,75, bezogen auf a) | 1,09 € |

**Art. III**

Diese Satzungsänderung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

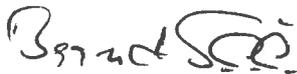
## BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende vom Rat der Stadt Bergkamen in seiner Sitzung am 25.11.2021 beschlossene Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Bergkamen vom 06.11.2020) in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 07.12.2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Bestimmungen des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2021 (GV. NRW. 2021 S. 916) hingewiesen. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bergkamen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergkamen, 07.12.2021



Bernd Schäfer  
Bürgermeister

## Gebührensatzung

**vom 16.12.2016 zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Bergkamen  
vom 16.12.2016 in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 07.12.2021**

### Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916),
- der § 1, 2, 4, 6 bis 8, 10, 12 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW. S. 1029),
- des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.05.2021 (GV. NRW. S. 560, ber. S. 718),
- des Nordrhein-Westfälischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG NRW) vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 04.05.2021 (GV. NRW. S. 560)
- des Gesetzes zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2021 (Gemeindefinanzierungsgesetz 2021 – GFG 2021) vom 17.12.2020

hat der Rat der Stadt Bergkamen in seiner Sitzung am 25.11.2021 folgende Änderung der Gebührensatzung beschlossen:

### Artikel I

nach § 4 Abs. 2 b) wird ein neuer Absatz 2 c) eingefügt:

#### § 4

#### Schmutzwassergebühren

(2) Als Schmutzwassermengen gelten:

- ...
- c) Wird ein Grundstück neu an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen (z. B. Neubauten), so werden die Abwassergebühren für die ersten drei Erhebungszeiträume geschätzt. Es wird von einem jährlichen Schätzwert von 45 m<sup>3</sup> pro Person ausgegangen.  
Sobald der erste tatsächliche Verbrauch für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten vorliegt, wird der Schätzwert für die ersten drei Erhebungszeiträume durch einen Erfahrungswert ersetzt, wenn der Wert plausibel erscheint. Mehrbeträge werden dann nachgefordert bzw. Minderbeträge werden erstattet.  
Vorstehende Regelung gilt auch bei Eigentumswechsel, wenn eine vollständige Veränderung der Bewohner bzw. Nutzer erfolgt.  
Der Erfahrungswert wird ermittelt durch Division des Wasserverbrauchs des gekürzten Ablesezeitraumes durch die Anzahl der Tage zwischen Bezugsfertigkeit des Gebäude und Ende des Ablesezeitraumes und anschließender Multiplikation mit dem Faktor 365 bzw. 366.

## Artikel II

§ 4 Abs. 8, Abs. 9 erhalten folgende Fassungen:

### § 4

#### Schmutzwassergebühren

- (8) Die Gebühr beträgt jährlich bei Inanspruchnahme
- a) Je m<sup>3</sup> Schmutzwasser 4,24 €
  - b) Für Mitglieder von Abwasserverbänden, die wegen der Ableitung von Abwässern von den Verbänden selbst zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, je m<sup>3</sup> Schmutzwasser 2,59 €
  - c) Für die Ableitung von Abwässern in Anlagen und Einrichtungen, die nicht von der Stadt Bergkamen, sondern vom Lippeverband für die Entwässerung des Bergkamener Stadtgebietes betrieben werden, sofern der Gebührenpflichtige nicht vom Lippeverband gesondert zu Verbandslasten herangezogen wird, je m<sup>3</sup> Schmutzwasser 1,65 €
- (9) Die Abwassergebührenhilfe 2022 beträgt jährlich bei Inanspruchnahme in 2022
- a) Je m<sup>3</sup> Schmutzwasser 0,09 €
  - b) Für Mitglieder von Abwasserverbänden, die wegen der Ableitung von Abwässern von den Verbänden selbst zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, je m<sup>3</sup> Schmutzwasser 0,06 €
  - c) Für die Ableitung von Abwässern in Anlagen und Einrichtungen, die nicht von der Stadt Bergkamen, sondern vom Lippeverband für die Entwässerung des Bergkamener Stadtgebietes betrieben werden, sofern der Gebührenpflichtige nicht vom Lippeverband gesondert zu Verbandslasten herangezogen wird, je m<sup>3</sup> Schmutzwasser 0,04 €

### Artikel III

§ 5 Abs. 5, Abs. 6 erhalten folgende Fassungen:

#### § 5

#### Niederschlagswassergebühr

- (5) Die Gebühr beträgt jährlich bei Inanspruchnahme
- a) Je m<sup>2</sup> bebauter und/oder befestigter Fläche i.S. des Abs. 1 1,81 €
  - b) Für Mitglieder von Abwasserverbänden, die wegen der Ableitung von Abwässern von den Verbänden selbst zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, je m<sup>2</sup> bebauter und/oder befestigter Fläche i.S. des Abs. 1 1,38 €
  - c) Für die Ableitung von Abwässern in Anlagen und Einrichtungen, die nicht von der Stadt Bergkamen, sondern vom Lippeverband für die Entwässerung des Bergkamener Stadtgebietes betrieben werden, sofern der Gebührenpflichtige nicht vom Lippeverband gesondert zu Verbandslasten herangezogen wird, je m<sup>2</sup> bebauter und/oder befestigter Fläche i.S. des Abs. 1 0,43 €
- (6) Die Abwassergebührenhilfe 2022 beträgt jährlich bei Inanspruchnahme in 2022
- a) Je m<sup>2</sup> bebauter und/oder befestigter Fläche i. S. des Abs. 1 0,06 €
  - b) Für Mitglieder von Abwasserverbänden, die wegen der Ableitung von Abwässern von den Verbänden selbst zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, je m<sup>2</sup> bebauter und /oder befestigter Fläche i. S. des Abs. 1 0,04 €
  - c) Für die Ableitung von Abwässern in Anlagen und Einrichtungen, die nicht von der Stadt Bergkamen, sondern vom Lippeverband für die Entwässerung des Bergkamener Stadtgebietes betrieben werden, sofern der Gebührenpflichtige nicht vom Lippeverband gesondert zu Verbandslasten herangezogen wird, je m<sup>2</sup> bebauter und/oder befestigter Fläche i. S. des Abs. 1 0,01 €

#### **Artikel IV**

§ 16 Satz 2 erhält folgende Fassung:

§ 16  
Ordnungswidrigkeiten

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden ( § 123 Abs. 4 LWG NRW).

#### **Artikel V**

§ 17 erhält folgende Fassung:

§ 17  
Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

## BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende vom Rat der Stadt Bergkamen in seiner Sitzung am 25.11.2021 beschlossene Gebührensatzung vom 16.12.2016 zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Bergkamen vom 16.12.2016 in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 07.12.2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Bestimmungen des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. 2020 S. 916) hingewiesen. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
  - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bergkamen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergkamen, 07.12.2021



Bernd Schäfer  
Bürgermeister

**Satzung  
über die Entleerung von Grundstücksentwässerungsanlagen  
der Stadt Bergkamen vom 16.12.2016  
in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 07.12.2021**

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV.NRW. 2020 S. 916 ),
- der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.08.2021 (BGBl. I 2021, S. 3901),
- des § 46 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.05.2021 (GV.NRW. 2021, S. 560, ber. S. 718),
- der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser vom 17.10.2013 (SüwVO Abw – GV. NRW. 2013, S. 602 ff. – hier bezeichnet als SüwVO Abw NRW 2013), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 04.05.2021 (GV. NRW. 2021, S. 560),
- des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 04.05.2021 (GV.NRW.2021, S. 560),
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I , S. 602), zuletzt geändert durch Art. 31 des Gesetzes vom 05.10.2021 (BGBl. I 2021, S. 4607),

hat der Rat der Stadt Bergkamen am 25.11.2021 folgende Änderung der Satzung über die Entleerung von Grundstücksentwässerungsanlagen beschlossen:

**Artikel I**

§ 13 erhält folgende Fassung:

**§ 13  
Gebührensatz**

Die Benutzungsgebühr für die Entleerung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt 101,86 €/m<sup>3</sup> abgefahrenen Grubeninhaltes.

**Artikel II**

§17 Abs.2 erhält folgende Fassung:

**§ 17**  
Ordnungswidrigkeiten

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden ( § 123 Abs. 4 LWG NRW).

**Artikel III**

§ 18 erhält folgende Fassung:

**§ 18**  
Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

## BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende vom Rat der Stadt Bergkamen in seiner Sitzung am 25.11.2021 beschlossene Satzung über die Entleerung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt Bergkamen vom 16.12.2016 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 07.12.2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Bestimmungen des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. 2020 S. 916) hingewiesen. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bergkamen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergkamen, 07.12.2021



Bernd Schäfer  
Bürgermeister